

## Hausordnung des Eigenbetriebs aalen.kultur&event

1	Geltungsbereich	2
2	Betreten	2
3	Hausrecht und untersagte Gegenstände	2
4	Zutritt zu Veranstaltungen, Garderobe und Durchsuchung	3
5	Verhalten innerhalb der Veranstaltungsräume	4
6	Verkehrsflächen	4
7	Sicherheit	5
8	Sonstiges:	5
9	Haftungsausschluss	5

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hausordnung gilt für Veranstaltungsbesucher sowie alle Personen, die Räumlichkeiten oder Freiflächen der Veranstaltungsräume und -Gebäuden der Stadt Aalen (im Folgenden: Veranstaltungsräume) betreten.
- 1.2 Der Eigenbetrieb aalen.kultur&event betreibt folgende Veranstaltungsräume:
  - Stadthalle Aalen
  - Veranstaltungssaal im KulturBahnhof

## 2 Betreten

- 2.1 Veranstaltungsbesucher dürfen die Veranstaltungsräume nur mit gültiger Eintrittskarte, Einladung oder mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Veranstalters oder des Eigenbetriebs aalen.kultur&event betreten. Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer ist der Veranstalter und nicht der Eigenbetrieb aalen.kultur&event. Alle Veranstaltungsbesucher müssen den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz zügig einnehmen. Die dafür vorgesehenen Zugänge sind zu benutzen. Bei Verlassen der Veranstaltungsräume verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- 2.2 Die Stadthalle Aalen wird vom Eigenbetrieb aalen.kultur&event im Auftrag von der Stadt Aalen betrieben.

## 3 Hausrecht und untersagte Gegenstände

- 3.1 Der Eigenbetrieb aalen.kultur&event übt für sämtliche Veranstaltungsräume jeweils auf dem gesamten Gelände, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und dazugehöriger Freiflächen, gegenüber Veranstaltungsbesuchern und allen Dritten das Hausrecht durch eigene Mitarbeiter und durch ihre Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist ausnahmslos unbedingt Folge zu leisten. Aalen.kultur&event und den Ordnungsbehörden ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen von Dritten genutzten Räumlichkeiten und Freiflächen zu gewähren.
- 3.2 Der Eigenbetrieb aalen.kultur&event behält sich vor, bei Verletzung von Ver- und Geboten der Hausordnung sowie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder erheblichen Störungen und Belästigung anderer Veranstaltungsbesucher, dem oder den Verletzern bzw. Störern ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen. Dem Hausverbot ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 3.3 Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung entstehen, ist jegliche Haftung von aalen.kultur&event oder der Stadt Aalen ausgeschlossen. Für jedwede Schäden haftet der Verursacher gegenüber der Stadt Aalen bzw. aalen.kultur&event und Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.4 Bei Störfällen oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung, Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von Behörden, vom Eigenbetrieb aalen.kultur&event oder vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in den Veranstaltungsräumen und auf dem dazugehörigen Gelände und den Freiflächen aufhalten, haben den Aufforderungen der Behörden, des Eigenbetriebs aalen.kultur&event, des Veranstalters sowie des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen.

- 3.5 Folgende Gegenstände dürfen niemals in die Veranstaltungsräume eingebracht werden:
- a) Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
  - b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
  - c) Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
  - d) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände - Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
  - e) Fahnen und Transparente
  - f) Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
  - g) Drogen und Alkoholika
  - h) Tiere (mit Ausnahme von Führhunden, Blindenhunden und Diensthunden)
  - i) Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
  - j) jegliche Gegenstände, die geeignet sind, dem Ansehen der Stadt Aalen oder aalen.kultur&event zu schaden.
  - k) Pornographische Produkte aller Art
  - l) Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung
  - m) sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Veranstaltung oder Besucher zu stören, zu gefährden oder zu belästigen.

## 4 Zutritt zu Veranstaltungen, Garderobe und Durchsuchung

- 4.1 Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehenden Personen sowie Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Erwachsenenbegleitung wird der Zutritt grundsätzlich verwehrt. Jugendliche ab 16 Jahren haben bis maximal 24:00 Uhr Zutritt und die Veranstaltungsräume danach unaufgefordert zu verlassen.
- 4.2 Aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) ist Veranstaltungsbesuchern das Mitnehmen der Straßengarderobe in den jeweiligen Veranstaltungsbereichen in den Veranstaltungsräumen untersagt. Mäntel, Jacken und Gepäck (über der Größe von DIN A4) oder ähnliches sind daher ohne Ausnahme an der Garderobe abzugeben. Wertgegenstände jeglicher Art (Geld, Schmuck, Wertpapiere etc.) dürfen an der Garderobe - auch nicht in Taschen oder Kleidungsstücken - abgegeben werden. Jede Zuwiderhandlung rechtfertigt einen sofortigen Hausverweis und ein Hausverbot. Für entgegen dieser Bestimmung abgegebene Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe haftet weder der Eigenbetrieb aalen.kultur&event noch die Stadt Aalen, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 4.3 Mitarbeitende des Eigenbetriebs aalen.kultur&event oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme auch von kleineren Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
- 4.4 Das Betreten von Catering-Räumen bzw. technischen Betriebsräumen ist nur den unmittelbar an den Veranstaltungen beteiligten Personen und nicht Veranstaltungsbesuchern erlaubt.

## 5 Verhalten innerhalb der Veranstaltungsräume

- 5.1 Alle Veranstaltungsräume sind schonend zu benutzen. Innerhalb der Veranstaltungsräume hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- 5.2 Es ist generell nicht gestattet, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu überwinden.
- 5.3 Im gesamten Bereich der Veranstaltungsräume ist das Rauchen nicht gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Das Rauchen ist auf den Außengeländen nur in den hierfür ausgewiesenen Bereichen zulässig.
- 5.4 Die Benutzung von Kerzen, Spiritus, Brennpaste etc. sowie von offenem Feuer ist in den Veranstaltungsräumen verboten. Die Zubereitung von Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen (Küchen) und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von aalen.kultur&event erfolgen.
- 5.5 Zum Schutz der Wände und Böden ist das Aufstellen jeglicher Gegenstände nur unter Beachtung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (Schutz der Wände und Fußböden durch Verkleidungen) und bei Vorliegen einer vorherigen Genehmigung erlaubt.
- 5.6 Das Fotografieren sowie Film- oder Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich für jegliche Nutzung verboten. Ausnahmen werden entsprechend kommuniziert.
- 5.7 Mobilfunkgeräte, Smartphones und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur im ausgeschalteten oder lautlosen Zustand mit in den Zuschauerraum genommen und in diesem niemals benutzt werden.

## 6 Verkehrsflächen

- 6.1 Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen öffentlichen Parkflächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Geh- und Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Rettungs- und Feuerwehrezufahrten ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Störers unverzüglich abgeschleppt. Der Eigenbetrieb aalen.kultur&event haftet nicht für während der Parkdauer eingetretene Schäden, es sei denn, sie hätte Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 6.2 Das Befahren des Geländes der Veranstaltungsräume mit Fahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen für jedermann zugänglichen Flächen ist nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig. Es sind dabei die Anweisungen der Sicherheitskräfte und die maximale Gewichtsbelastung der Wege und Auffahrten unbedingt einzuhalten.
- 6.3 Für das Be- und Entladen sowie für Anlieferungen/Abtransporte sind nur die zulässigen Wege zu benutzen.
- 6.4 Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf Grünflächen ist nicht gestattet.

## 7 Sicherheit

- 7.1 Treppen, Flure, Flucht- und Rettungswege sowie Brandmeldeeinrichtungen, Feuerlöschanlagen und -geräte und alle in den Veranstaltungsräumen vorhandenen Geräte und Anlagen sind grundsätzlich vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
- 7.2 Das Mitbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist in allen Räumen untersagt.
- 7.3 Bei Auslösung eines Alarms sind sofort alle Tätigkeiten zu unterbrechen und das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege zügig zu verlassen. Den Anweisungen der Mitarbeitenden des Eigenbetriebs aalen.kultur&event der bzw. deren Beauftragten ist hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten.

## 8 Sonstiges:

- 8.1 Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeitende des Eigenbetriebs aalen.kultur&event, durch den Mieter/Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Veranstaltungsräume zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche die Veranstaltungsräume betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Veranstaltungsräume hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.
- 8.2 Dienstleistungsbetriebe haben nach vorheriger Abstimmung mit aalen.kultur&event ihre Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses so durchzuführen, dass der Veranstaltungsbetrieb der Vor- und Nachbereitungen nicht behindert oder gefährdet wird.
- 8.3 Die Veranstaltungsräume sowie die Außenbereiche derselben sind videoüberwacht.
- 8.4 Auf die Bestimmungen des Versammlungsstätten- und Jugendschutzrechts wird besonders verwiesen.

## 9 Haftungsausschluss

Das Betreten der Veranstaltungsräume und der dazugehörigen Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Eigenbetrieb aalen.kultur&event nicht.